

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

034

Gesetz: BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a VergGr. V c; ZPO §§ 282, 295,
373, 519 b

Leitsätze:

1. Es liegt grundsätzlich im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz, ob die Tätigkeit eines Angestellten als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen ist oder ob mehrere Teiltätigkeiten vorliegen.
2. Dabei können auch einzelne Aufgaben zusammengefaßt und als eine der mehreren Teiltätigkeiten rechtlich einheitlich bewertet werden.
3. Auf die Rüge einer Beweiserhebung ohne entsprechenden Beweisantrag kann nach § 295 Abs. 1 ZPO verzichtet werden.

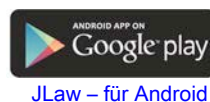
Aktenzeichen: 4 AZR 190/70

Urteil des BAG vom 10. März 1971

LAG Niedersachsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

4 AZR 190/70

Im Namen des Volkes! 034

6 (5) Sa 255/69 Niedersachsen

Verkündet am
10. März 1971

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10. März 1971 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die Bundesarbeitsrichter Keil und Dr. Burkard für Rechts erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen vom 24. Februar 1970 - 6 (5) Sa 255/69 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Tatbestand:

Der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr angehörende Kläger, der Vergütung nach der VergGr. VI b BAT bezieht, war bis April 1968 in der Sozialabteilung des beklagten Landkreises tätig. Ihm oblag dort die Bearbeitung folgender Aufgaben:

1. Krankenhilfe nach § 37 des Bundessozialhilfegesetzes (= 15 v.H. seiner Arbeitszeit),
2. Krankenhilfe nach den Vorschriften des Bundesministeriums für Innerdeutsche Beziehungen (= 4 v.H.),
3. Krankenhilfe nach § 267 des Lastenausgleichsgesetzes (= 13 v.H.),
4. Eingliederungshilfe für Behinderte nach dem Bundessozialhilfegesetz (= 30 v.H.),
5. Sprachheilfürsorge (= 7 v.H.),
6. Zeugnisse zur Erlangung des Armenrechts (= 4 v.H.),
7. Anträge auf Befreiung von der Fernseh- und Rundfunkgebühr (= 5 v.H.),
8. Ausstellen von Behindertenausweisen für schwerbeschädigte und schwerbehinderte Zivilpersonen (= 8 v.H.),
9. Amtshilfe in Wiedergutmachungsangelegenheiten (= 1 v.H.),
10. Geschlechtskrankenhilfe (= 1 v.H.),
11. Erstellung von Abrechnungen (= 4 v.H.) und
12. Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit (= 8 v.H.).

Mit der Klage hat der Kläger festzustellen begehrt, daß der Beklagte verpflichtet ist, an ihn ab 1. Februar 1967 Vergütung nach der VergGr. V c BAT zu zahlen und die jeweiligen Differenzbeträge mit 4 v.H. Zinsen zu verzinsen. Er hat vorgetragen, für seine überwiegend auszuübende Tätigkeit habe er nicht nur gründliche, vielseitige Fachkenntnisse benötigt, diese habe auch überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Mit der Begründung, die vom Kläger in der Sozialabteilung überwiegend auszuübende Tätigkeit habe

- 3 -

zwar in gewissem Umfang, aber nicht überwiegend selbständige Leistungen gefordert, hat der Beklagte Klageabweisung begehrt.

Das Arbeitsgericht erkannte nach dem Klageantrag und setzte den Streitwert auf 7.300,-- DM fest.

Das Urteil des Arbeitsgerichts wurde dem Beklagten am 13. Mai 1969 zugestellt. Seine dagegen erhobene Berufung ging am 27. Mai 1969 beim Landesarbeitsgericht Niedersachsen in Hannover ein. Auf Antrag des Beklagten wurde die Frist zur Begründung der Berufung bis zum 27. Juni 1969, einem Freitag, verlängert. Ausweislich des gerichtlichen Eingangsstempels ging jedoch die Berufungsbegründung des Beklagten erst am Montag, dem 30. Juni 1969, beim Berufungsgericht ein. Darauf richtete der Vorsitzende an die Parteivertreter ein Schreiben, in dem er unter Hinweis auf die Fristüberschreitung um "Abgabe einer zweckentsprechenden Prozeßerklärung" bat. Nachdem sich der Beklagtenvertreter schriftsätzlich im Sinne der gerichtlichen Auflage geäußert hatte, bestimmte das Berufungsgericht Termin zur mündlichen Verhandlung und verfügte zugleich dazu die Ladung des Beklagtenvertreters als Zeuge "hinsichtlich der Fragen des Zugangs der Begründungsschrift". Aus der Prozeßakte ist nicht ersichtlich, ob der Kläger von dieser Zeugenladung verständigt worden ist. Im Termin zur mündlichen Verhandlung vor der Berufungskammer wurde unmittelbar nach der Antragsstellung ein Beschluß gefaßt, wonach der dazu geladene Beklagtenvertreter zu dem bezeichneten Beweisthema als Zeuge vernommen werden sollte. Daran schloß sich seine Vernehmung an. Am Ende der Verhandlung wurde ein neuer Termin bestimmt. Noch davor äußerte sich der Kläger schriftsätzlich und führte dabei aus:

"Zu dem Antrag des Beklagten auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beabsichtige ich, mich nicht zu äußern. Möge das Gericht entscheiden!"

Nach Durchführung einer weiteren Beweisaufnahme zur Hauptsache änderte das Landesarbeitsgericht, das die Berufungsbegründung als fristgerecht eingegangen betrachtet, das arbeitsgerichtliche Urteil unter Klageabweisung ab.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

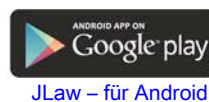
Hiergegen richtet sich die Revision des Klägers. Er ist der Meinung, die Berufungsbegründung sei beim Landesarbeitsgericht nicht fristgerecht eingegangen. Das Berufungsgericht habe die Bedeutung des Eingangsstempels verkannt. Die Vernehmung des damaligen Beklagtenvertreters hätte nicht ohne förmlichen Beweisantritt erfolgen dürfen. Es fehle auch an der gebotenen Abwägung zwischen der Zeugen- aussage und dem Eingangsstempel als einander widersprechen- den Beweismitteln. Darin liege ein Verstoß gegen § 286 ZPO. Der Begriff der selbständigen Leistungen sei verkannt wor- den. Das Berufungsgericht hätte auch nicht die drei Tätig- keiten des Klägers auf den verschiedenen Gebieten der Kranken- hilfe als eine einheitliche Tätigkeit rechtlich würdigen dürfen. Ein weiterer Verstoß gegen § 286 ZPO liege darin, daß der unstreitige Tatbestand des arbeitsgerichtlichen Ur- teils verkannt worden sei. Unberücksichtigt geblieben sei die Zeugenvernehmung vom 22. Dezember 1969, worin ebenfalls ein Verstoß gegen § 286 ZPO liege. Der Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Berufungsgericht hatte nach §§ 64 Abs. 2, 66 Abs. 1 und 2 ArbGG, 519 b Abs. 1 S. 1 ZPO von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung des Beklagten an sich statthaft und binnen der gesetzlichen Fristen eingelegt und begründet worden ist. Insoweit ist seine Entscheidung in vollem Umfange durch das Revisionsgericht zu überprüfen. Im Ergebnis hat jedoch das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß die Berufung des Beklagten fristgerecht begründet worden ist.

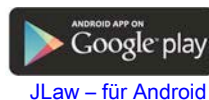
Zwar wäre es bedenklich und mit dem Zweck des § 519 b Abs. 1 ZPO nicht vereinbar, wenn das Landesarbeitsgericht allein auf die Aussage des an dem Ausgang des Rechtsstreits in besonderer Weise interessierten Bevollmächtigten einer Prozeßpartei hin ein Versagen der Automatik des gerichtlichen Nachtbriefkastens und damit eine Fristwahrung entgegen dem



Inhalt des gerichtlichen Eingangsstempels angenommen hätte. Das Landesarbeitsgericht hat aber seine diesbezügliche Entscheidung nicht allein auf die Zeugenaussage des damaligen Beklagtenvertreters gestützt, sondern auch auf seine aus den Urteilsgründen zu entnehmende Feststellung, daß am letzten Tage der Berufungsbegründungsfrist infolge der damals laufenden Arbeiten beim Bau der Untergrundbahn, insbesondere durch die Verwendung schwerer Rammern und Baumaschinen, das Gerichtsgebäude erschüttert und die elektrische Automatik des Nachbriefkastens vorzeitig ausgelöst wurde. Dagegen erhebt auch der Kläger keinerlei konkrete Einwendungen.

Unbeachtlich ist dabei, daß der Beklagtenvertreter vom Berufungsgericht als Zeuge vernommen worden ist, ohne daß zuvor parteiseitig ein entsprechender Beweisantrag gestellt wurde. Die darauf gerichtete prozessuale Rüge des Klägers geht deswegen fehl, weil er in der Berufungsinstanz darauf verzichtet hat, den Verstoß gegen die §§ 282, 373 ZPO zu rügen (§ 295 Abs. 1 ZPO). Spätestens bei der Verkündung des entsprechenden Beschlusses in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht hatte er nämlich die Möglichkeit und die Gelegenheit, dem nach seiner jetzt vertretenen Rechtsauffassung gesetzwidrigen Verfahren des Berufungsgerichts zu widersprechen. Er hat aber damals nicht nur der ohne Beweisantrag durchgeführten Vernehmung des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten als Zeugen nicht widersprochen, sondern in einem späteren Schriftsatz mit aller Deutlichkeit erklärt, daß er gegen diese gerichtliche Verfahrensweise keinerlei Einwendungen erhebe.

Bei den §§ 282, 373 ZPO handelt es sich auch nicht um Bestimmungen, auf deren Befolgung eine Prozeßpartei nicht wirksam im Sinne von § 295 Abs. 2 ZPO verzichten kann. Der unterlassene Beweisantritt kommt vielmehr seiner Art und seiner Bedeutung nach solchen Verfahrensverstößen gleich, die nach den von Rechtsprechung und Lehre entwickelten Grundsätzen - im Gegensatz zu Verstößen gegen die tragenden Grundprinzipien



des Zivilprozesses - zu den verzichtbaren im Sinne von § 295 Abs. 1 ZPO gehören, was etwa bei Verstößen gegen die Bestimmungen über Zeugnisverweigerung und Beeidigung (RG JW 99, 534), Vernehmung einer Partei als Zeuge und umgekehrt (BGH LM Nr. 2 zu § 27 IEG) sowie beim Fehlen eines Beweisbeschlusses (BGH LM Nr. 15 - 16 zu § 295 ZPO = Nr. 3 zu § 516 BGB) zutrifft (vgl. auch Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 295 Anm. 2 D und Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 295 Anm. II 3 m). Danach unterliegen schlechthin dem Parteiverzicht etwaige Verstöße gegen die Durchführung und Form der Beweisaufnahme, insbesondere bei Zeugen und Sachverständigen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß das Landesarbeitsgericht die Vernehmung des damaligen Beklagtenvertreters als Zeugen - abgesehen von dem fehlenden Beweisantrag - in vollem Umfang unter Beobachtung der Formvorschriften der §§ 394 ff. ZPO durchgeführt hat. Daher bedarf es hier auch keines näheren Eingehens auf den streitigen Fragenkomplex, ob und inwieweit es sich hierbei der Regeln des sogenannten "Freibeweises" bedienen durfte.

Zu Unrecht rügt der Kläger in diesem Zusammenhang eine Verletzung des § 286 ZPO. Zutreffend ist zwar sein Hinweis darauf, daß sich im allgemeinen aus dem Datum, das der gerichtliche Eingangsstempel trägt, ergibt, wann ein Schriftsatz bei Gericht eingegangen ist (BAG 17, 278 [281] = AP Nr. 1 zu § 244 ZPO). Das gilt jedoch dann nicht, wenn sich, worauf auch der Erste Senat in der soeben bezeichneten Entscheidung hinweist, im Einzelfall das Datum des Eingangsstempels als nicht zutreffend erweist. Davon aber ist das Berufungsgericht im vorliegenden Fall in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgegangen. Insbesondere hat es näher und überzeugend ausgeführt, daß es einmal aufgrund der Zeugenaussage des damaligen Beklagtenvertreters, aber auch aufgrund seiner Feststellungen über die vorzeitige Auslösung der elektrischen Automatik des Nachbriefkastens zu dem Ergebnis gekommen ist, daß die Berufungsbegründungsschrift des Beklagten tatsächlich schon am 27. Juni und nicht erst - wie



es der Eingangsstempel ausweist - am 30. Juni 1969 beim Landesarbeitsgericht eingegangen ist. Insoweit ist weder ein Verstoß gegen allgemeine Erfahrungssätze noch die Unterlassung der Berücksichtigung irgendwelcher Beweisergebnisse ersichtlich (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 286 ZPO; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 550 Anm. 2 H; Rosenberg-Schwab-Zivilprozeßrecht, 10. Aufl., S. 568 - 569; Stein-Jonas, aaO, § 554 Anm. III 3 a sowie § 286 Anm. II 2).

In der Hauptsache hängt die Entscheidung davon ab, ob die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers den aufgrund beiderseitiger Tarifbindung geltenden Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. V c BAT (erste Fallgruppe) entspricht oder nicht. Das wiederum hängt davon ab, ob sie einmal gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und außerdem überwiegend selbständige Leistungen erfordert. In rechtlich nicht zu beanstandender Weise geht das Landesarbeitsgericht dabei davon aus, daß die überwiegend auszuübende Tätigkeit des Klägers, worüber auch zwischen den Parteien Einigkeit besteht, gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordert.

Zutreffend hat dabei das Berufungsgericht beim Kläger das Vorliegen einer Gesamttätigkeit verneint, denn die Zusammensetzung seiner Tätigkeit ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften, auch nicht zwangsläufig aus der Behördenorganisation (BAG 19, 108 [110] = AP Nr. 7 zu §§ 22, 23 BAT); sie muß auch nicht von der Art ihrer Ausführung her einheitlich beurteilt werden (BAG 9, 269 [271 - 272] = AP Nr. 66 und BAG 12, 91 [94 - 95] = AP Nr. 82 zu § 3 TO.A). Sie besteht vielmehr, wie es gerade für ein kleineres Landratsamt typisch ist, aus verschiedenen, sachlich nicht zusammenhängenden, unabhängig voneinander ausführbaren Teiltätigkeiten. Richtig hat daher das Landesarbeitsgericht, weil keine der Teiltätigkeiten zeitlich mehr als die Hälfte der gesamten Tätigkeit des Klägers ausmachte, der Rechtsprechung des Senats entsprechend (BAG AP Nr. 97 zu § 3 TO.A) jede Teiltätigkeit daraufhin überprüft, ob sie die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT erfüllte oder nicht. Aufgrund der folgerichtigen Feststellung, daß - nach dem Zeitaufwand beurteilt - bei mehr als der Hälfte der vom Kläger

ausgeübten Tätigkeiten selbständige Leistungen nicht überwiegend gefordert würden, kommt es zu dem Ergebnis, daß er mit seiner in der Sozialabteilung des beklagten Landkreises überwiegend auszuübenden Tätigkeit die Merkmale der VergGr. V c BAT nicht erfüllte.

In tarifgerechter Weise ist dabei das Berufungsgericht für den Begriff der selbständigen Leistungen von der Klammerdefinition der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. VI b (erste Fallgruppe) ausgegangen. Es hat auch darauf Bedacht genommen, daß sich die Vergütungsgruppen VI b und V c BAT (jeweils erste Fallgruppe) nur durch das unterschiedliche Ausmaß der geforderten selbständigen Leistungen unterscheiden.

Auch bei der Würdigung der einzelnen Teiltätigkeiten des Klägers hat sich das Landesarbeitsgericht an die vom Senat in der Entscheidung AP Nr. 97 zu § 3 TO.A entwickelten Grundsätze gehalten. Es hat bei jeder Teiltätigkeit geprüft, in welchem Ausmaße sie nicht nur gründliche und vielseitige Fachkenntnisse, sondern darüber hinaus überwiegend selbständige Leistungen erfordert. Demgegenüber geht die Rüge des Klägers fehl, das Berufungsgericht habe sich insofern selbst widersprochen, als es einmal bei ihm Teiltätigkeiten angenommen, dem widersprechend jedoch seine Tätigkeiten auf dem Gebiete der Krankenhilfe als eine einheitliche Tätigkeit zusammengefaßt und gewürdigt habe. Dabei verkennt der Kläger, daß es grundsätzlich im Beurteilungsspielraum der Tatsachengerichte liegt zu entscheiden, ob die Tätigkeit eines Angestellten als eine einheitlich zu bewertende Gesamttätigkeit anzusehen ist oder ob mehrere Teiltätigkeiten vorliegen (BAG AP Nr. 27 zu §§ 22, 23 BAT). Daraus folgt zugleich, daß das Berufungsgericht hier auch nicht deswegen rechtsfehlerhaft vorgegangen ist, weil es die drei Aufgaben des Klägers auf dem Gebiete der Krankenhilfe als eine seiner mehreren Teiltätigkeiten zusammengefaßt und rechtlich einheitlich gewürdigt hat. Dafür bestehen einleuchtende sachliche Gründe. Einmal gehören nämlich diese Aufgaben des Klägers sachlich eng zusammen.



- 9 -

Die gesetzlichen Vorschriften, nach denen er dabei zu arbeiten hat, entsprechen sich inhaltlich. Daher ist es auch vom behördlichen Standpunkt aus zweckdienlich, diese Tätigkeiten von dem gleichen Bediensteten erledigen zu lassen.

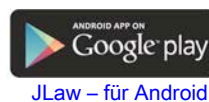
Auch bei der rechtlichen Würdigung dieser nach seiner Meinung zusammengehörigen Einzeltätigkeit des Klägers hat sich das Berufungsgericht wiederum an die vom Senat in der Entscheidung AP Nr. 97 zu § 3 TO.A entwickelten Grundsätze gehalten. In nicht zu beanstandender Weise ist es auch bei dieser umfangreicheren Teiltätigkeit des Klägers zu dem Ergebnis gekommen, daß sie zwar in nicht unerheblichem Ausmaße, aber dennoch nicht überwiegend selbständige Leistungen im Sinne der Merkmale der VergGr. V c erfordere. Im übrigen ergibt sich auch aus den Ausführungen der Revision nicht, daß, falls das Berufungsgericht die Tätigkeiten des Klägers auf den drei Gebieten der Krankenhilfe jeweils als selbständige Teiltätigkeiten betrachtet hätte, für seine überwiegend auszuübende Tätigkeit die Notwendigkeit überwiegend selbständiger Leistungen im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT bestünde. Daß das nicht der Fall wäre, ergibt sich auch deutlich aus dem angefochtenen Urteil. Schließlich ist in diesem Zusammenhang der Umstand zu berücksichtigen, daß der Kläger selbst für mehrere seiner einzelnen Aufgaben das Erfordernis überwiegend selbständiger Leistungen nicht bejaht hat.

Zutreffend weist indessen der Kläger darauf hin, daß es für seine tarifgerechte Eingruppierung nicht darauf ankommt, ob die von ihm anzuwendenden Bestimmungen überschaubar und klar sind. Davon hat das Landesarbeitsgericht aber auch seine Entscheidung nicht abhängig gemacht. Es hat vielmehr unter Anwendung der vom Senat entwickelten Rechtsgrundsätze allein darauf abgestellt, ob der Kläger für zeitlich mehr als die Hälfte aller Teiltätigkeiten und damit für seine überwiegend auszuübende gesamte Tätigkeit neben gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen auch überwiegend selbständige Leistungen benötigt oder nicht. Dabei ist weder der Begriff der selbständigen Leistungen verkannt worden noch ein Verstoß

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze, wie ihn der Kläger behauptet, ersichtlich.

Die in diesem Zusammenhang erhobenen Verfahrensrügen des Klägers, mit denen weitere Verstöße gegen § 286 ZPO geltend gemacht werden, gehen fehl. Das Landesarbeitsgericht hat es nämlich keineswegs unterlassen, die Ergebnisse der Beweisaufnahme bei seinen rechtlichen Folgerungen über das Ausmaß der beim Kläger geforderten selbständigen Leistungen zu berücksichtigen. So hat es klar zum Ausdruck gebracht, daß seine Entscheidung insbesondere auf dem Ergebnis der Auswertung der vom Kläger bearbeiteten, dem Berufungsgericht vorgelegten und von ihm überprüften behördlichen Akten beruht. Es hat auch entgegen der jetzigen Behauptung des Klägers die Aussage des Zeugen K berücksichtigt. Insoweit liegt eine Beweismwürdigung vor, die revisionsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Auch kann von einem Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 314 ZPO nicht die Rede sein. Hierbei verkennt der Kläger, daß in den beiden Tatsacheninstanzen der Umfang des zwischen den Parteien jeweils streitigen und unstreitigen Sachverhalts keineswegs identisch zu sein braucht, was schon aus §§ 67 ArbGG und 529 Abs. 1 - 3 ZPO folgt. Abgesehen davon ist auch das Landesarbeitsgericht ohnehin zugunsten des Klägers davon ausgegangen, daß er insbesondere auf dem Gebiete der Krankenhilfe, aber auch bei anderen Aufgabengebieten, die Vorgänge bis zur Unterschriftsreife bearbeitet.

Die Kosten der erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Neumann

Dr. Feller

Keil

Dr. Burkard

